

§ 60S ZPO.

Die Teilung Deutschlands in Besatzungszonen ändert nichts daran, daß alle Besatzungszonen Inland im Sinne des § 606 ZPO sind.

SchlHOLG, Beschl. vom 9. Juni 1950 — 1 W 108/50.

Aus den Gründen:

Der in Kiel wohnhafte Kläger will gegen seine Ehefrau Klage auf Scheidung vor dem Landgericht erheben. Er hat das Armenrecht dafür nachgesucht. Die Parteien haben ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in W. in Mecklenburg gehabt, dort wohnt die Ehefrau noch. Das Landgericht hat dem Kläger das Armenrecht mit der Begründung versagt, es sei gemäß § 606 ZPO für die Klage nicht zuständig.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde. In ihr führt der Kläger aus, W. liege nicht im „Inlande“ im Sinne des Gesetzes, somit sei das Landgericht zuständig.

Die Beschwerde ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Der erkennende Senat hat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Köln vom 17. November 1949 (IZS S. 36/49) und des Oberlandesgerichtes in Tübingen vom 20. Dezember 1949 (UH 112/49) und der auch sonst überwiegend vertretenen Rechtsauffassung (vgl. DRZ 1950 S. 92 mit weiteren Nachweisungen) in seinem Urteil vom 16. Februar 1950 (1 U 266/49) des näheren ausgeführt, daß das Deutsche Reich als solches rechtlich fortbesteht. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest. Das Gebiet des Deutschen Reiches ist nun durch Anordnungen der Besatzungsmacht zur Zeit in verschiedene Zonen gegliedert. In Verfolg dessen haben sich einerseits in den sog. Westzonen und andererseits in der sog. Ostzone verschiedene Regierungen gebildet. Das ändert aber nichts daran, daß ein einheitliches Deutsches Reich weiterbesteht, zumal da die durch die Besatzungsmächte geschaffene Zoneneinteilung und die daraus entstandenen Folgen ihrer Natur nach nur vorübergehend sein können. Dahin geht auch das allgemeine Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in den verschiedenen Zonen. Die in der Ostzone wohnenden Deutschen sehen ebensowenig die Westzone als Ausland an, wie die in den Westzonen wohnenden Deutschen die Ostzone als Ausland betrachten. Die Bevölkerung in den verschiedenen Zonen fühlt sich nach wie vor als einem einheitlichen Reich angehörig. Dieses Rechtsgefühl entspricht auch der wirklichen Rechtslage. Das ergibt sich insbesondere aus folgendem: In allen Zonen bestehen weitere deutsche Gerichte, in allen Zonen gilt im wesentlichen das gleiche Recht, insbesondere dasselbe Eherecht, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind im großen gesehen in allen Zonen die gleichen, die Unterschiede in Nebenfragen spielen hier keine Rolle. Die Gerichte der verschiedenen Zonen leisten einander in der gleichen Weise Rechtshilfe wie vor dem Zusammenbruch und der durch ihn verursachten Zonenteilung. Erwägt man das alles, so ist die sogenannte Ostzone Inland im Sinne von § 606 ZPO geblieben. Eine andere Rechtsauffassung müßte gerade auf dem Gebiete des Eherechts zu schweren Nachteilen für die rechtsuchende Bevölkerung führen und würde eine starke Rechtsunsicherheit zur Folge haben.

Gegen die hier vertretene Rechtsansicht, die im Ergebnis mit der Auffassung der Oberlandesgerichte in Nürnberg und Frankfurt a. M. (MDR 1950 S. 555) übereinstimmt, sind von Riezler und von Kluge (SJZ 1950 S. 427 ff.) Bedenken erhoben worden. Diese beruhen aber letzten Endes auf formal-juristischen Erwägungen und messen vorübergehenden Zeiterscheinungen eine zu große Bedeutung bei. Sie greifen nicht durch. Bei der Beurteilung der in Rede stehenden Fragen ist nicht außer acht zu lassen, daß es Aufgabe der Rechtsprechung ist, die Rechtseinheit in den verschiedenen Zonen soweit als möglich zu wahren, und daß die Gerichte nicht zu einer Zersplitterung beitragen dürfen. Letztere Auffassung wird auch mit Recht dem Schrifttum in der Ostzone vertreten (vgl. Nathan NJ 1949 S. 119).

§ 811 ZPO,

Zur Pfändbarkeit eines Radiogerätes.

OLG Dresden, Beschl. vom 23. Februar 1949 — IW 10/49.

Das Amtsgericht Leipzig hat durch Beschluß vom 30. September 1948 den Antrag auf Unzulässigkeitsklärung der Zwangsvollstreckung in ein Radiogerät als unbegründet zurückgewiesen und ausgeführt:

„Ein Radiogerät unterliegt heute nicht mehr den Bestimmungen des § 811 der ZPO, nachdem die Tagespresse alle erforderlichen Meldungen usw. der Allgemeinheit zugänglich macht. Die Erinnerung gegen das Verhalten des Gerichtsvollziehers wird deshalb ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen.“

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht Leipzig zurückgewiesen. Es hat in seinem sehr ausführlich gehaltenen Beschluß sämtliche bisher veröffentlichten Entscheidungen kritisch untersucht. Es ist zu der Feststellung gekommen, daß sich aus allen in den Jahren vor dem Zusammenbruch veröffentlichten Entscheidungen ergebe, daß die verbreitete Ansicht der Unpfändbarkeit des Radioapparates auf nationalsozialistischen Anschauungen beruhe und führt aus:

„Diese Anschauungen können jetzt für das Gericht nicht mehr maßgebend sein. Vielmehr ist ohne Rücksicht auf die auf einer abzulehnenden Grundlage beruhende Lehrmeinung nach den heutigen Verkehrsanschauungen zu prüfen, ob ein Radiogerät den zu einer angemessenen bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung nötigen Gegenständen beizuzählen ist. Dies wird, wenn nicht besondere Umstände das regelmäßige Abhören der Rundfunksendungen erfordern, zu verneinen sein. Dabei ist einmal zu berücksichtigen, daß unter den heutigen Verhältnissen Millionen von Deutschen sich ohne ein eigenes Radiogerät behelfen müssen, schon deshalb, weil es ihnen nicht möglich ist, sich Ersatz für ihre durch die Kriegereignisse zerstörten Apparate zu verschaffen. Außerdem ist aber durch behördliche Maßnahmen in weitem Umfange Gelegenheit gegeben, die Radiomeldungen durch öffentlich aufgestellte Apparate entgegenzunehmen, wie dies z. B. in Leipzig auf allen größeren Plätzen und Verkehrszentren der Fall ist. Schließlich ist es auch keine Zumutung, in Bedarfsfällen Radiomeldungen bei Bekannten oder in öffentlichen Lokalen abzuhören. Andererseits ist das Interesse der Vollstreckungsgläubiger nicht unbeachtet zu lassen, denen bei der Unterstellung der Rundfunkapparate unter den Schutz des § 811 ZPO häufig wertvolle Zugriffsmöglichkeiten entgehen, so daß zuerkannte Ansprüche, insbesondere auch solche, die sozial bevorzugt zu behandeln sind, wie z. B. Unterhaltsansprüche, nicht befriedigt werden können, was leicht zu einer Belastung der Fürsorgebehörden und der Allgemeinheit führen kann. Die Kammer vermag sich deshalb der Lehrmeinung, daß Radioapparate schlechthin unpfändbar seien, nicht anzuschließen. Vielmehr richtet sich die Unpfändbarkeit nach Lage des Einzelfalles. Der Schuldner, der in Leipzig wohnt, hat hinreichend Gelegenheit, sich Kenntnis von den Rundfunksendungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen, zu verschaffen. Besondere Umstände, die es nötig machten, ihm das jederzeitige Abhören in seiner Wohnung zu ermöglichen, liegen nicht vor. Sein Interesse am Besitz des Radioapparates muß daher hinter dem Anspruch der geschiedenen Ehefrau, die sich offenbar nicht in günstiger Vermögenslage befindet, zurückstehen.“

Auf die weitere Beschwerde des Schuldners hat das Oberlandesgericht Dresden den Beschluß des Landgerichts aufgehoben.

Gründe:

Beim Oberlandesgericht Dresden besteht die Auffassung, daß auch gegenwärtig ein Radiogerät für den Bürger zu den lebenswichtigen Gegenständen gehört unter wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gesichtspunkten. Der Umstand, daß viele zufolge Ausbombung und Wiederbeschaffungsschwierigkeiten es entbehren müssen, kann als Maßstab für die Abgrenzung der Unpfändbarkeit nicht herangezogen werden. Freilich ist nicht der Besitz eines besonders wertvollen Apparates zu gewährleisten, aber es wird dem Einzelfall Vorbehalten bleiben müssen, ob ein